

ARMUT NACH SCHEIDUNG

6. März 2008

Das Scheidungsverfahren

Verschiedene Wege führen zu einer Scheidung:

Das geltende Scheidungsrecht (in Kraft seit 2001) fördert die einvernehmliche Scheidung und stellt mit der so genannten Scheidung auf gemeinsames Begehren ein einfaches, schnelles und kostengünstiges Verfahren zur Verfügung.

Deutlich beschwerlicher, teurer und zeitaufwändiger sind Scheidungen auf Klage, die als kantonal geregelte Zivilprozesse ablaufen.

Nur in seltenen Ausnahmefällen wird eine Scheidung wegen Unzumutbarkeit der Fortführung der Ehe ausgesprochen.

Für binationale Paare stellen sich zudem spezielle Fragen des internationalen Privatrechts.

Die Scheidungsvoraussetzungen

Scheidung auf gemeinsames Begehren

Umfassende Einigung
Art. 111 ZGB

Verlangen die Ehegatten gemeinsam die Scheidung und reichen eine vollständige Vereinbarung (Konvention) über die Scheidungsfolgen mit den nötigen Belegen und mit gemeinsamen Anträgen hinsichtlich der Kinder ein, so hört das Gericht sie getrennt und zusammen an; es überzeugt sich davon, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen und die Vereinbarung voraussichtlich genehmigt werden kann.

Teileinigung
Art. 112 ZGB

Die Ehegatten können gemeinsam die Scheidung verlangen und erklären, dass das Gericht die Scheidungsfolgen beurteilen soll, über die sie sich nicht einig sind.

Das Gericht hört sie wie bei der umfassenden Einigung zum Scheidungsbegehren, zu den Scheidungsfolgen, über die sie sich geeinigt haben, sowie zur Erklärung, dass die übrigen Folgen gerichtlich zu beurteilen sind, an.

Zu den Scheidungsfolgen, über die sie sich nicht einig sind, stellt jeder Ehegatte Anträge, über welche das Gericht im Scheidungsurteil entscheidet.

Wechsel zur Scheidung auf Klage
Art. 113 ZGB

Gelangt das Gericht zum Entscheid, dass die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren nicht erfüllt sind, so setzt es jedem Ehegatten eine Frist, um das Scheidungsbegehren durch eine Klage zu ersetzen.

Scheidung auf Klage eines Ehegatten

Nach Getrenntleben

Art. 114 ZGB

Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn die Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage oder bei Wechsel der Scheidung auf Klage mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

Unzumutbarkeit

Art. 115 ZGB

Vor Ablauf der zweijährigen Frist kann ein Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann.

Zustimmung der Scheidungsklage, Widerklage

Art. 116 ZGB

Verlangt ein Ehegatte die Scheidung nach Getrenntleben oder wegen Unzumutbarkeit und stimmt der andere Ehegatte ausdrücklich zu oder erhebt er Widerklage, so sind die Bestimmungen über die Scheidung auf gemeinsames Begehren sinngemäss anwendbar.

Mögliche Armutsfallen

Grundlage Berechnung mit erweitertem Existenzminimum

RichterInnen haben die vorliegende Konvention auch zu prüfen auf mögliche Existenzgefährdung eines oder beider Parteien.

- Verzicht auf gegenseitigen Unterhalt („ich will nichts mehr mit ihm/ihr zu tun haben“)
- Kinder
Sorgerechtszuteilung
Gemeinsame elterliche Sorge
Kinder bringen diesen Punkt oft in der Anhörung an – Ausspielen der Elternteile
- Zwei Haushalte
Lebenshaltungskosten
Mieten
Krankenkassen
Mobilität
Besteuerung
Versicherungen
- Altersvorsorge
AHV- Splitting
BVG – Zuteilung Freizügigkeitsguthaben

Unterhaltsberechnung

Ehemann		Ehefrau
4548	Einkommen	3574
	Notbedarf:	
1100	Grundbetrag	1100
	GB Kinder	1500
900	Wohnung	1550
197	Krankenkasse	197
	KK Kinder	164
2197	Total Notbedarf	4511
2636	Notbedarf erhöht um 20%	5413
1912	EK über/unter erh. Notbedarf	-1839
-1839	Ausgleich	1893
73	Überschuss	0